

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Atomkraftzentrale in Cattenom

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis der Auswirkungen der Reaktor-Katastrophe in Tschernobyl (UDSSR) auf nahezu alle Länder des europäischen Kontinents und der tiefen Besorgnis in der Bevölkerung,
- B. in Kenntnis der insbesondere in der gemeinsamen Grenzregion Saarland-Lothringen-Luxemburg herrschenden großen Befürchtungen und heftigen Proteste der Bevölkerung gegen die unmittelbar bevorstehende Inbetriebnahme der Atomkraftzentrale in Cattenom (Block 1 ist am 14. Juli 1986 mit Brennstäben beschickt worden; am 15. September 1986 sollte ursprünglich der Probetrieb aufgenommen werden; im Oktober 1986 sollte der Reaktor ans Netz gehen).
- C. in Kenntnis
 - a) des am 23. August 1986 aufgetretenen Störfalles durch Wassereintrich in Cattenom,
 - b) der verspäteten Information der Luxemburgischen Regierung und der Saarländischen Landesregierung über diesen jüngsten Störfall sowie über einen Brand auf dem Gelände von Cattenom,
 - c) der bekanntgewordenen schweren Baumängel und der alarmierenden Risiken aus den bisher von der deutschen Bundesregierung geheimgehaltenen Sicherheitsstudien der EDF und des TÜV Rheinland,
 - d) der vorgesehenen erneuten Überprüfung des Reaktors durch die deutsch-französische Reaktorsicherheits-Kommission,
- D. unter Hinweis auf
 - a) die beim Verwaltungsgericht in Straburg eingereichten Klagen gegen den Genehmigungsbescheid für Cattenom

durch das Saarland und mehrere Gebietskörperschaften aus dem deutsch-luxemburgischen Grenzraum,

- b) die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Straßburg vom 8. September 1986 und die erklärte Absicht der saarländischen Landesregierung, gegen dieses Urteil die nächste Instanz anzurufen,

- E. in Kenntnis der Antwort der Kommission vom 5. Juni 1986 auf die parlamentarische Anfrage Nr. 2624/85 der Abgeordneten Wagner, Abens und Frau Schmit zum Genehmigungsverfahren für die Atomkraftzentrale in Cattenom/Frankreich in unmittelbarer Nähe der deutsch-luxemburgischen Grenze,
- F. unter Hinweis auf die noch ausstehende Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 37 EURATOM-Vertrag,
- 1. ersucht die Kommission,

die beiden unter Pkt. C c) erwähnten Sicherheitsstudien anzuordern und in ihre in Vorbereitung befindliche Stellungnahme gem. Artikel 37 EURATOM-Vertrag einzubeziehen sowie ihre eigene Beteiligung bei der erneuten Überprüfung durch die deutsch-französische Reaktorsicherheits-Kommission durchzusetzen.

Gleichzeitig ist durch politische und erforderlichenfalls rechtliche Schritte sicherzustellen, daß die vorgesehene Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Cattenom bis zur Vorlage dieser Stellungnahme bzw. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die vom Saarland erhobene Klage unterbunden wird;

- 2. fordert die Kommission auf,

der Klage des Saarlandes und mehrerer Gebietskörperschaften gegen den Genehmigungsbescheid beizutreten, der fünf- bis zehnmal höhere flüssige, radioaktive Ableitungen in die Mosel zuläßt als bei vergleichbaren deutschen Kernkraftwerken;

- 3. beauftragt seinen Präsidenten,

diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten und regionalen Instanzen in der Saar-Lor-Lux-Region zu übermitteln.